

§ 2 KatSV (Brandenburg) — Organisation

Katastrophenschutzverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Katastrophenschutz des Landes Brandenburg sind folgende Fachdienste vorgesehen, die von den unteren Katastrophenschutzbehörden auf der Grundlage ihrer Gefahren- und Risikoanalyse durch Einheiten und Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 untersetzt werden:

Führung,
Brandschutz,
Sanitätsdienst,
Betreuungsdienst,
Gefahrstoffschutz,
Bergung/Instandsetzung einschließlich Wassergefahren und
Versorgung.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden stellen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und gemäß Absatz 1 folgende Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes auf und unterhalten diese:

Katastrophenschutzleitungen (KatSL),
Führungsstäbe (FüSt),
Schnelleinsatzgruppen-Führungsunterstützung (SEG-Fü),
Brandschutzeinheiten (BSE),
Schnelleinsatzeinheiten-Sanität (SEE-San),
Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt),
Teams der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV),
Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V),
Personenauskunftsstellen (PASt),
Gefahrstoffeinheiten (GSE),
Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren (SEG-W),
Schnelleinsatzeinheiten – Versorgung Energie (SEE-VE) und
Katastrophenschutzlager.

Darüber hinaus können die unteren Katastrophenschutzbehörden auf der Grundlage ihrer Gefahren- und Risikoanalyse weitere Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen aufstellen und betreiben. Die Aufstellung ist der obersten Katastrophenschutzbehörde mitzuteilen.

(3) Einheiten werden als strukturierte taktische Gliederungen am Schadensort tätig. Einrichtungen können in ihrer Ausgestaltung unterschiedlich ausgeprägt sein und werden vom Schadensort abgesetzt betrieben. In den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden Personen und Sachmittel zur Abwehr und Beseitigung der Folgen von Großschadensereignissen und Katastrophen zusammengefasst.

(4) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben die Einheiten des Katastrophenschutzes in ihrem Zuständigkeitsbereich so aufzustellen, dass die Aufgabenerfüllung im örtlichen Brandschutz und in der

örtlichen Hilfeleistung auch bei Katastrophenschutz Einsätzen oder Einsätzen zur Bewältigung von Großschadensereignissen gewährleistet bleibt.

(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte können auf der Grundlage von Regelungen über kommunale Zusammenarbeit die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörden gemeinsam wahrnehmen. Insbesondere können sie im Rahmen einer Zusammenarbeit überregionale Einsatzunterstützungskapazitäten bilden und zur Aufgabenerfüllung einsetzen.

Zitiervorschlag: § 2 KatSV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KatSV/2>